

# **88. Flächennutzungsplanänderung „Mützenich – Sägewerk Erkens“**

**Bau- und Planungsausschluss der Stadt Monschau  
am 23.04.2024**

## **Verfahrensstand:**

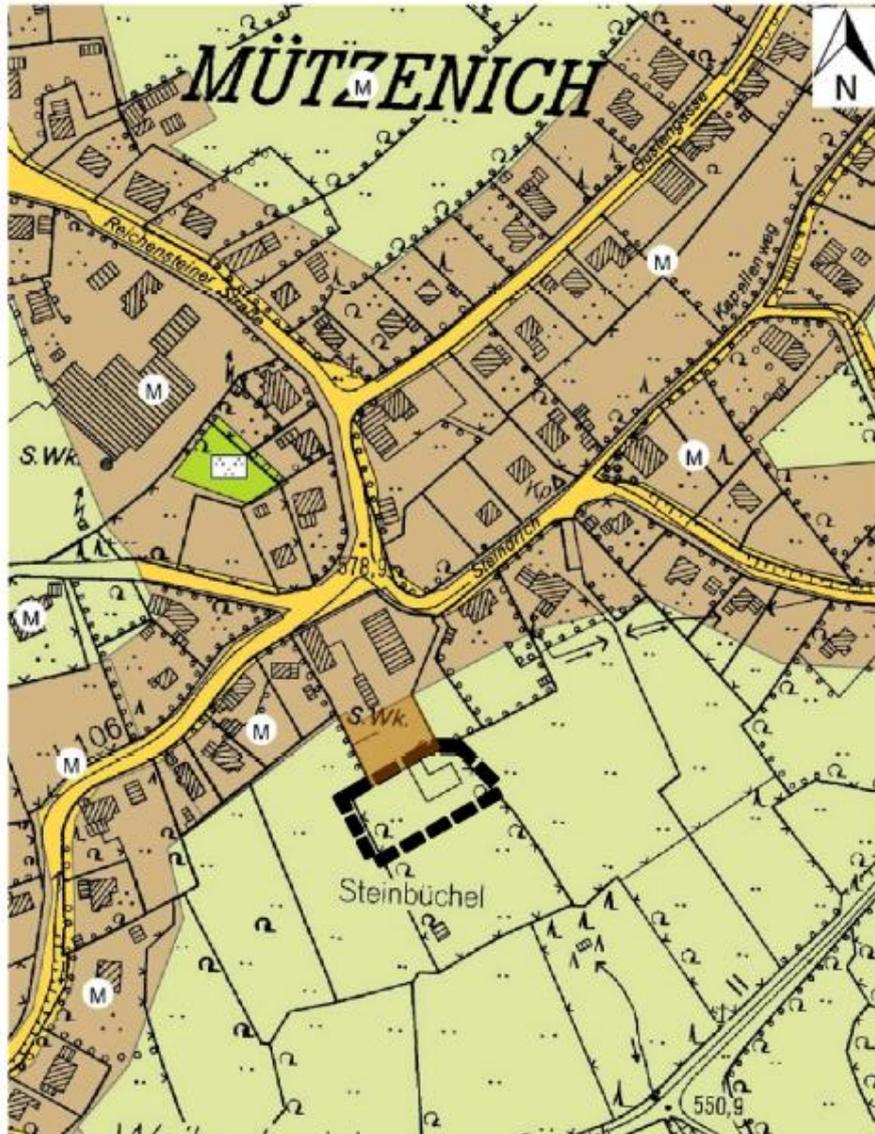
**Erneute Offenlage**

- Inhalt:**
- 1. Planzeichnung 88. Flächennutzungsplanänderung –  
bisherige Darstellung**
  - 2. Planzeichnung 88. Flächennutzungsplanänderung –  
künftige Darstellung**
  - 3. Planzeichenerklärung**
  - 4. Begründung mit Umweltbericht**



**Stadt Monschau**  
**88. Flächennutzungsplanänderung**  
**„ Mützenich – Sägewerk Erkens“**  
Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

**1. Planzeichnung bisherige Darstellung**



(Quelle: Geoportal Städteregion Aachen u.  
KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



## 2. Planzeichnung künftige Darstellung



(Quelle: Geoportal Städteregion Aachen u.  
KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



**Stadt Monschau**  
**88. Flächennutzungsplanänderung**  
**„ Mützenich – Sägewerk Erkens“**  
Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

### 3. Planzeichenerklärung

#### PLANZEICHENERKLÄRUNG

##### Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -)



Gemischte Bauflächen

##### Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 des Baugesetzbuches - BauGB -)



Flächen für die Landwirtschaft

##### Sonstige Planzeichen



Grenze der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes

##### Vermerk



Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen  
Zweckbestimmung: Geplante Wasserschutzzone II

(Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



## **5. Begründung mit Umweltbericht**

### **INHALT A. Begründung**

- 1. Anlass, Ziel, Aufstellungsverfahren  
und räumlicher Geltungsbereich der Planung**
  - 1.1 Anlass und Ziel
  - 1.2 Planaufstellungsverfahren
  - 1.3 Räumlicher Geltungsbereich und Lage im Raum
  - 1.4 Baulicher Bestand - Plangebietsumfeld
  
- 2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen**
  - 2.1 Landes- und Regionalplanung
  - 2.2 Flächennutzungsplan
  - 2.3 Landschaftsplan
  - 2.4 Verträglichkeit des Vorhabens - Plangebietsumfeld
  - 2.5 Immissionsschutz
  - 2.6 Ver- und Entsorgung
  - 2.7 Entwässerung
  
- 3. Planinhalt und Begründung der Festsetzungen**
  - 3.1 Gemischte Bauflächen
  - 3.2 Wasserrechtliche Festsetzungen
  
- 4. Grund und Boden**
  
- 5. Umweltbelange**
  - 5.1 Artenschutz
  - 5.2 Natur und Landschaft
  - 5.3 Gewässerschutz
  
- 6. Kosten**
  
- B. Umweltbericht**



**Stadt Monschau**  
**88. Flächennutzungsplanänderung**  
**„ Mützenich – Sägewerk Erkens“**  
Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

---

## **A. BEGRÜNDUNG**

### **RECHTSGRUNDLAGEN**

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung – PlanzV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW – Gemeindeordnung für das Land NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666).

Alle in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - Bau NVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 3 G

Zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

## **1. Anlass, Ziel, Aufstellungsverfahren und räumlicher Geltungsbereich der Planung**

### **1.1 Anlass und Ziel**

Anlass zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für den Bereich „Mützenich – Sägewerk Erkens“ ist der Antrag des Betreibers und Eigentümers des Sägewerks zur Aufstellung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3D, 6. Änderung „Sägewerk Erkens“.

Mit der Schaffung des Baurechts soll es ermöglicht werden, einen Holzlagerplatz zu errichten und so die beengte Situation im Zufahrtsbereich des Betriebes an der Reichensteiner Straße zu entlasten.

Die neue Fläche soll mittels der Festsetzungen eines Bebauungsplanes festgelegt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf der 88. Flächennutzungsplanänderung wird die Planung des Bebauungsplanes vorbereitet.

### **1.2 Planaufstellungsverfahren**

Mit dem Vorhaben zur Entwicklung der Betriebserweiterungsfläche ist zunächst die Schaffung des Planungsrechts verbunden.

Da das Gelände derzeit die Darstellung im, für die Stadt Monschau rechtsgültigen Flächennutzungsplan „Fläche für die Landwirtschaft“ aufzeigt, ist eine Änderung dieser Ausweisung erforderlich.

Die hierzu gestellte landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW an die Bezirksregierung Köln vom 10.01.2020, die mit Schreiben vom 10.03.2020 positiv beschieden wurde ist Grundlage für die im Parallelverfahren beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Mützenich Nr. 3D, 6. Änderung „Sägewerk Erkens“. In der Bau- und Planungsausschusssitzung der Stadt Monschau am 09.11.2021 wurde der vorliegende Planentwurf zum Aufstellungsbeschluss und



## Stadt Monschau

### 88. Flächennutzungsplanänderung „ Mützenich – Sägewerk Erkens“ Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

zu dem Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gemäß § 2 BauGB sowie §§ 3 und 4 BauGB beschlossen. Nach erfolgter frühzeitiger Beteiligung in der Zeit vom 09.11.2021 bis zum 10.01.2022 einschließlich sind die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen worden.

Am 16. August 2022 wurde in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Monschau die aktualisierte Planung zum Beschluss für die öffentliche Auslage geführt, welche vom 14.10.2022 bis einschließlich 17.11..2022 erfolgte. Aufgrund der in dieser Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung in seinen wesentlichen Grundzügen abgeändert. Diese Änderungen machen eine erneute Offenlage gemäß §4a Abs. 3 BauGB erforderlich. Hierzu erfolgte der entsprechende Beschluss in der Bau- und Planungsausschusssitzung am 29.08.2023.

Nach durchgeführter erneuter Offenlage sind die Unterlagen auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen nochmals umfangreich geändert worden.

Deshalb soll am 23.04.2024 in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Monschau der Beschluss zur 2. erneuten Offenlage erfolgen.



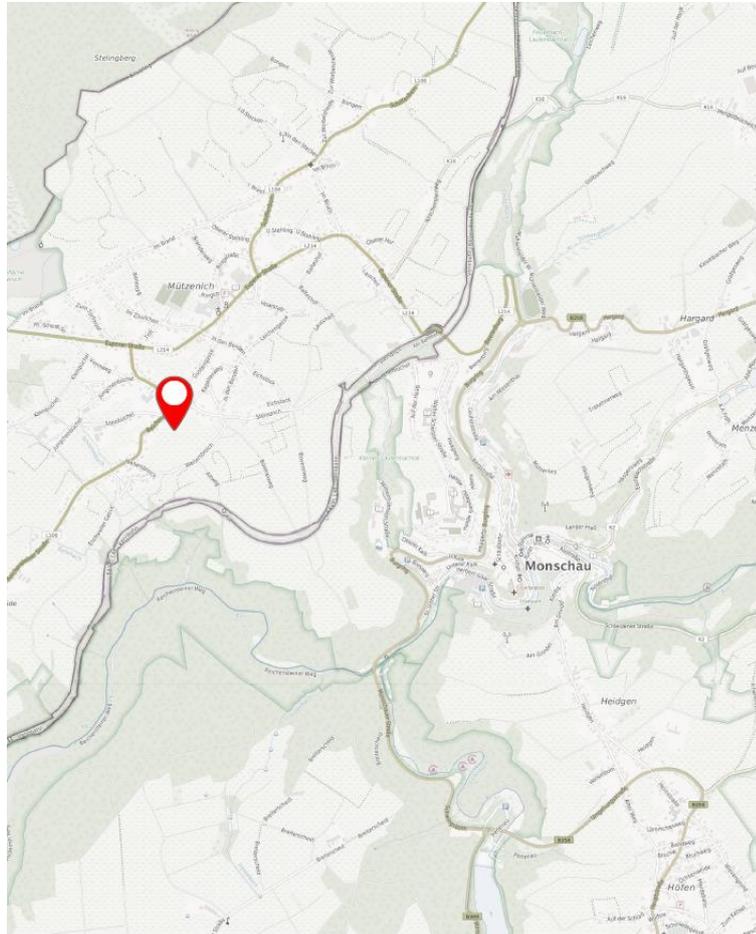
Im Parallelverfahren zur Aufstellung gelangender  
Bebauungsplan Mützenich 3D, 6. Änderung  
(Quelle: KRINGS, ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



# Stadt Monschau

## 88. Flächennutzungsplanänderung „ Mützenich – Sägewerk Erkens“ Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

### 1.3 Räumlicher Geltungsbereich



Lage im Raum  
(Quelle: Geoportal Städteregion Aachen)

Das Plangebiet wird gebildet aus:

Gemarkung Mützenich, Flur 20, Teil aus Flurstück 347 und liegt am südlichen Ortsrand des Ortes Mützenich.

Die Topographie des Geländes verläuft mit Gefälle von Nord-Westen nach Süd-Osten um ca. 17.00 m. Die mittlere Geländehöhe liegt bei 570.45 ÜNN.

Der Planbereich der 88. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 1000 m<sup>2</sup>.

Der Planbereich wird wie folgt abgegrenzt

- im Norden durch den Rest der Parzelle 347, Sägewerk Bestand.
- im Westen durch Parzelle 888, Wiese.
- im Süden durch den Rest der Parzelle 347 Streuobstwiese.
- im Osten durch Parzelle 187, Wiese.



**Stadt Monschau**  
**88. Flächennutzungsplanänderung**  
**„ Mützenich – Sägewerk Erkens“**  
Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

---

**1.4 Baulicher Bestand - Plangebietsumfeld**



Luftbild  
(Quelle: Geoportal Städteregion Aachen)

**2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen**

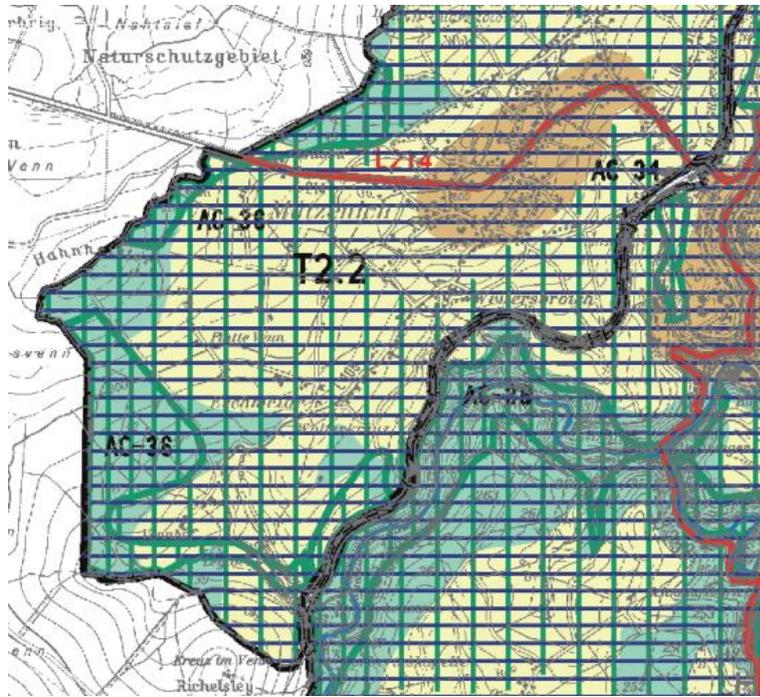
**1.5 Landes- und Regionalplanung**

Der Bereich der 88. Flächennutzungsplanänderung „Mützenich - Sägewerk Erkens“ ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.



# Stadt Monschau

## 88. Flächennutzungsplanänderung „Mützenich – Sägewerk Erkens“ Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage



Auszug aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Köln  
(Quelle: Bezirksregierung Köln)

### 2.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Monschau stellt für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Damit der im Parallelverfahren zur Aufstellung gelangende Bebauungsplanentwurf aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt ist und den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB entspricht wird nach der Erteilung des Landesplanerischen Einvernehmens der Bezirksregierung Köln vom 10.03.2020 der für die Stadt Monschau rechtsgültige Flächennutzungsplan mit der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren in „Gemischte Baufläche“ geändert.

Mit der Erteilung erfolgte der Hinweis auf die Stellungnahme der Städteregion Aachen vom 21.02.2020, die darauf hinweist, dass im Rahmen der Bauleitplanung die artenschutzrechtlichen Belange abzuprüfen sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen ist.

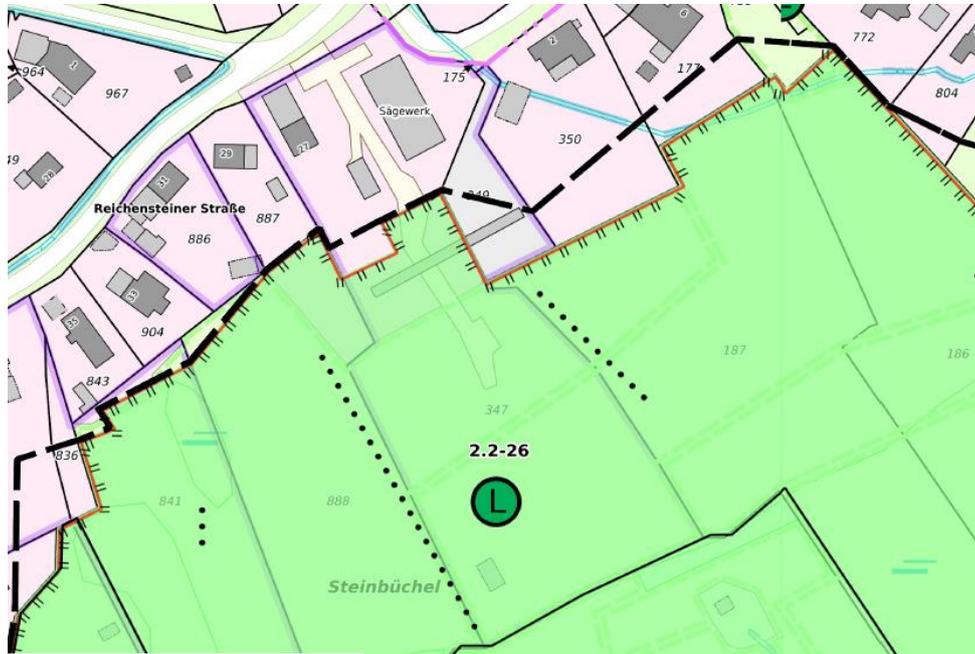
Es wird darauf hingewiesen, dass die entlang der Grenzen stehenden Gehölzbestände als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß dem Landschaftsplan VI „Monschau“ festgesetzt sind. Ihr Kronentraufbereich ist folglich von jeglicher Beeinträchtigung (u.a. Bodenauf-/abtrag) frei zu halten.



**Stadt Monschau**  
**88. Flächennutzungsplanänderung**  
**„ Mützenich – Sägewerk Erkens“**  
Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

### 2.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Monschau Nr. VI.



Auszug aus dem Landschaftsplan - Plangebiet  
(Quelle: Geoportail Städteregion Aachen)

Das Plangebiet liegt als " Landschaftsschutzgebiet Heckenlandschaft Mützenich Süd" im Geltungsbereich des Landschafts-plans Monschau Nr. 6 und wird unter der laufenden Nummer 2.2-26 geführt.

Die Leitziele dieses Landschaftsschutzgebiets dienen der Erhaltung und Optimierung der reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft mit Feucht- und Nassgrünlandflächen, der Erhaltung des Dauergrünlands, der Erhaltung der Hecken, der Gebüsche und Bäume, der Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biototypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biototypen im Gebiet vor:

- Nass- und Feuchtgrünland.

Der Biotopkomplex ist sehr strukturreich, teilweise naturnah und weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Teichbau und örtlich durch Anpflanzungen nicht bodenständiger Gehölze (Fichten).

### 2.4 Verträglichkeit des Vorhabens – Plangebietsumfeld

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Teil der Ortslage Mützenich in der Nähe des südlichen Ortsrands umgeben von un bebauten Wiesengrundstücken.

In unmittelbarer nördlicher Nähe befindet sich gemischte Bebauung mit ihren Garten- und Freibereichen sowie Weideflächen.



# Stadt Monschau

## 88. Flächennutzungsplanänderung

### „ Mützenich – Sägewerk Erkens“

Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

In wieweit der Planbereich zwischen diesen Nutzungen etabliert werden kann ist Gegenstand des, zu dieser Flächennutzungsplanänderung gehörenden Umweltbericht mit den Fachgutachten zu Artenschutz und Landschaftspflege.

### 2.5 Immissionsschutz

In unmittelbarer Nähe des Plangebiets finden sich keine wesentlich anderen Nutzungen als Mischbauflächen. Deshalb ist mit keinen Störungen für die künftige Mischbaufläche zu rechnen.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch für die neue Nutzung als Holzlagerplatz gesunde Lebens- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind.

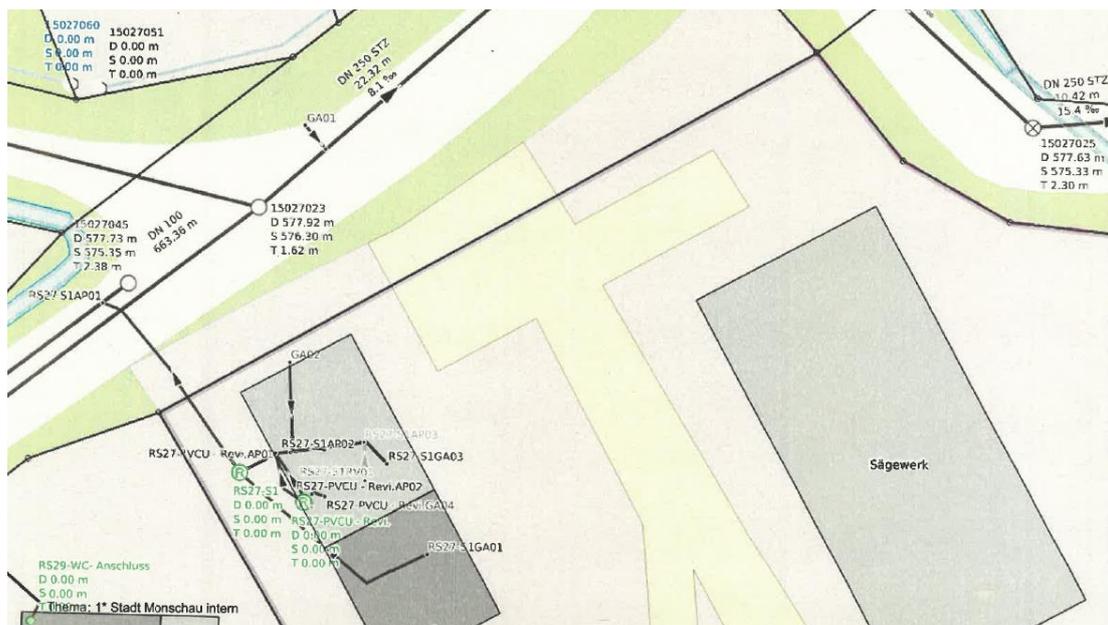
### 2.6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Wasser, Gas und Telekommunikation ist durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz in der Landstraße L106 „Reichensteiner Straße“ gesichert.

Die Entsorgung des Plangebiets beinhaltet neben der Abfuhr des Schmutz- und Niederschlagswassers auch die Abfuhr des Haus- und Reststoffmülls durch öffentlich bestellte Entsorgungsunternehmen.

### 2.7 Entwässerung

Die Entwässerung der erweiterten Betriebsfläche des Sägewerks wird weiter im Trennsystem über den bereits in der „Reichensteiner Straße“ vorhandenen Schmutzwasserkanal und den Wegeseitengraben erfolgen. Die zusätzlich mit der vorliegenden Planung ausgewiesene Holzlagerfläche wird weiter mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche erhalten sodass sich für die Entwässerungssituation mit der oberflächigen Versickerung keine Veränderung ergibt.



Auszug aus dem Kanalkataster

(Quelle: Stadt Monschau)



**Stadt Monschau**  
**88. Flächennutzungsplanänderung**  
**„ Mützenich – Sägewerk Erkens“**  
Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

---

### **3. Planinhalt und Begründung der Festsetzungen**

#### **3.1 Gemischte Bauflächen**

Die 88. Flächennutzungsplanänderung wird im zweistufigen Verfahren aufgestellt.

Seine wesentliche Zielsetzung ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen zur Entwicklung einer landwirtschaftlich genutzten Außenbereichsfläche als künftige gemischte Baulandfläche für die Erweiterung eines Sägewerks.

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Planzeichenverordnung (PlanzV90) dienen als gesetzliche Grundlage für die Inhalte, die ergänzt wird mit den Inhalten der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) , die den Rahmen der Planung und künftigen Ausweisung beschreibt. Als Art der baulichen Nutzung wird im Flächennutzungsplan „Gemischte Baufläche“ festgesetzt. Dies entspricht der Absicht, die neue Nutzung entsprechend der angrenzenden, vorhandenen Bebauung weiter zu entwickeln und damit die Verträglichkeit des Vorhabens für die Umgebung zu gewährleisten.

#### **3.2 Wasserrechtliche Festsetzungen**

Die Darstellung des geplanten Wasserschutzgebietes II ist nachrichtlich übernommen und weist auf die sensible Lage des Planbereichs im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage hin.

Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer oder das Grundwasser verbunden sein können, die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers ist sicherzustellen.

### **4. Grund und Boden**

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Für die vorliegende Planung sind diese Voraussetzungen nicht abrufbar, da es sich hierbei um die örtlich gebundene Erweiterung eines alt eingesessenen Sägewerks mit Expansionsbedarf handelt.

Die bisherigen als Grünflächen genutzten Flächen liegen unmittelbar am Betrieb und waren bisher keine betriebswirtschaftliche Grundlage für einen landwirtschaftlichen Betrieb. Insofern hat die vorliegende Planung keinerlei negative Konsequenzen auf die Landwirtschaft. Die Plangebietsfläche hat bisher



nicht der Landwirtschaft zur Verfügung gestanden.

Brachen oder Leerstände ungenutzter Gebäude stellen ebenfalls keine Alternative dar und sind auch im näheren Umfeld des Sägewerks nicht vorhanden bzw. nicht für die angestrebte Nutzung geeignet.

Die Flächen im Plangebiet befinden sich im privaten Eigentum eines Besitzers.

Es sind deshalb keine bodenordnerischen Maßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich.

## **5. Umweltbelange**

Die Umweltbelange wurden innerhalb des anhängenden Umweltberichtes ausgiebig gewürdigt.

Hierin finden sämtliche Belange der Umwelt mit der Darstellung der Gesetzesgrundlagen, der Bestandserfassung, der Erfassung der Auswirkung der Belange auf die Umwelt und untereinander Berücksichtigung. Die für den Standort wesentlich relevanten Aspekte des Naturschutzes und des Artenschutzes wurden mit jeweiligen Fachgutachten untersucht und sind, wie die Ergebnisse des Umweltberichts in die vorliegende Bauleitplanung eingeflossen.

### **5.1 Artenschutz**

Zur Bewertung der Artenschutzrechtlichen Belange ist ein Gutachten durch das Büro für Freiraumplanung D. Liebert erarbeitet worden.

Dieses stellt fest, dass das verhältnismäßig kleine Plangebiet im IST-Zustand großflächig durch eine artenarme Wiesenfläche geprägt ist. Nach Nord grenzt es an die intensiv genutzten Bereiche des Sägewerkes (Rundholzsortier- und Kappanlage) sowie Betriebsgebäude. Nach Süd findet sich eine extensiv genutzte Wiese mit Baumbestand, die zur Tierhaltung dient.

Auf den Grenzbereichen West und Ost stocken heimische, standortgerechte Laubbäume oder Hecken. Durch 10,00 breite Schutzstreifen werden diese Bestände von der geplanten Nutzung ausgenommen. Im weiteren Umland setzen sich vergleichbare Strukturen fort. Weitere wertgebende Strukturen konnten innerhalb des Plangebietes oder im nahen Umland nicht nachgewiesen werden.

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des Mkulnv (2016) sowie des Mwebwv&Munlv (2010) wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Eingriffgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.



**Stadt Monschau**  
**88. Flächennutzungsplanänderung**  
**„ Mützenich – Sägewerk Erkens“**  
Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage



Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme  
(Quelle: Dieter Liebert)

Aufgrund der geplanten Nutzung als Lagerfläche für Baumstämme lassen sich die betriebsbedingten Wirkfaktoren auf ein sehr geringes Maß reduzieren. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

Horste oder Spaltenbäume konnten nicht nachgewiesen werden. Die kleinflächige, artenarme Wiese besitzt aufgrund der zahlreichen Vertikalstrukturen keine Lebensraumeignung für typische Offenlandarten. Die Baumhecken oder Einzelbäume zu den Nachbargrundstücken werden durch die Planung nicht tangiert. Mögliche Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten bleiben somit erhalten. Auch die durch die Planung abbildbaren Störungen (geplante Lagerung von Holzstämmen) überschreitet nicht das bereits vorhandene Maß der Störfaktoren. Eine Beeinträchtigung von angrenzenden Lebensräumen, die zu einer Aufgabe dortiger Lebensstätten führen könnte, ist somit nicht abbildbar.



Geeignete Lebensräume für Reptilien oder Amphibien sind auf der Fläche nicht vorhanden. Lebensräume sonstiger Prägung sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Nutzung der Baumhecken als Flugstraßen durch Fledermäuse kann aufgrund der Eignung des Umlandes als potentiell Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden.

**Maßnahme zur Minimierung des Eingriffs durch die vorliegende Planung:**

Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung:

Zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten ist im Falle einer zu installierenden Beleuchtung (voraussichtlich nicht erforderlich oder nur über Bewegungssensor zum Diebstahlschutz erforderlich) eine artenschutzverträgliche Beleuchtung der geplanten Nutzung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für alle nach Ost, West und Süd abstrahlenden Beleuchtungen. Hierzu empfiehlt das Gutachten zum einen, dass Beleuchtungsanlagen einen nach unten eingegrenzten Abstrahlwinkel von max. 70° (gegeben z.B. beim Einsatz von sog. Kofferleuchten) und möglichst eine Sicherung gegen das Eindringen von Insekten aufweisen.

Darüber hinaus sind dazu Beleuchtungsmittel zu wählen, die auf Grund ihres abgegebenen Lichtspektrums einen möglichst geringen Effekt auf Insekten und Jagdhabitate von Fledermäusen haben. Dies trifft insbesondere auf fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einem begrenzten Lichtspektrum um etwa 590nm bzw. mit einer maximalen Farbtemperatur von 3000°K (Kelvin) zu. Generell ist bei der Beleuchtungsmittelwahl eine warmweiße gegenüber einer kaltweißen Beleuchtung vorzuziehen, sowie ein möglichst geringer Anteil an abgegebener UV-Strahlung anzustreben. Auf diese Weise kann die Anziehungswirkung auf Insekten und somit ein Einfluss auf das Jagdverhalten von Fledermäusen minimiert werden. Überall dort wo es möglich ist, kann im weiteren die Umweltverträglichkeit noch durch Verwendung und korrekte Ausrichtung von Bewegungssensoren, den Einsatz von Zeitschaltungen sowie eine Schaffung von Möglichkeiten Beleuchtungsregulierung (Dimmer) weiter befördert werden.

(Quelle: Dieter Liebert)

## **5.2 Natur und Landschaft**

Aufgabe der Bauleitplanung ist, auch einen Beitrag zur Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufrecht zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Da diese Planung Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft haben kann, ist ein entsprechendes Gutachten mit Bilanzierung des Eingriffs und des möglichen Ausgleichs durch das Büro KRINGS, ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG (Stand: 27.02.2024) erstellt worden. Dieses ist Bestandteil des Umweltberichts.



### **5.3 Gewässerschutz**

Aufgrund der Betroffenheit der geplanten Wasserschutzzone II des geplanten WSG ist die Sensibilität dieses Abschnittes zu beachten. Die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung im WSG . gem. DWA (1) Merkblatt 906 und DVGW W 105 „Waldbewirtschaftung und Gewässerschutz“ aus Oktober 2016 sind Holzlagerplätze als Daueranlage genehmigungspflichtig. Diese können zu unerwünschten Stoffeinträgen führen, sofern mit ihrem Betrieb Insektiziteinsatz, Bewässerung oder Rindenanhäufungen verbunden sind. Gem. den genannten Merkblättern sollte abfließendes Wasser u.a. von Holzlagerplätzen nicht unmittelbar in Oberflächengewässer gelangen, sondern durch geeignete Maßnahmen zur Versickerung (im Wald) gebracht werden. Eine kontrollierte Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone oder das Setzen geeigneter Pflanzen, die den Oberflächenabfluss von der Fläche des Holzlagers in Richtung Schlüsselbach vermindern wären geeignete Möglichkeiten.

Gem. den genannten Merkblättern sollte die Verwendung von wasser-gefährdenden auswaschbaren Materialien unterbleiben. Auf die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gem. § 89 WHG muss in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen werden.

Die bereits bestehenden baulichen Anlagen sind an die Kanalisation angeschlossen und stellen keine Belastung für den Gewässerschutz dar.

Auf Grund der Lage im Einzugsgebiet einer bestehenden Trinkwassergewinnung sollten die Vorschriften für WSG eingehalten werden. Grundsätzlich sollten alle weiteren Planungen in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erfolgen.

### **6. Kosten**

Die Kosten aller mit der Planung verbundenen Maßnahmen werden von dem Antragsteller übernommen.



## **B. UMWELTBERICHT**

### **INHALT**

#### **1. Anlass und Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Anlass und Aufgabenstellung
- 1.2 Rechtliche Grundlagen für den Umweltbericht

#### **2. Beschreibung der Planung**

- 2.1 Planerische und raumstrukturelle Rahmenbedingungen
- 2.2 Räumliche Verhältnisse
- 2.3 Inhalt und wichtigste Ziele der 88. Flächennutzungsplanänderung „Mützenich-Sägewerk Erkens“

#### **3. Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**

- 3.1 Fachgesetze
- 3.2 Fachpläne
  - 3.2.1 Landes- und Regionalplanung
  - 3.2.2 Flächennutzungsplanung
  - 3.2.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
  - 3.2.4 Landschaftsplan Nr. 6 Monschau
- 3.3 Tabellarische Aufstellung von Zielen des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind.

#### **4. Darstellung und Bewertung der bestehenden Umweltsituation (Basisszenario)**

- 4.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- 4.2 Geologie, Boden und Flächen
- 4.3 Klima und Lufthygiene
- 4.4 Wasser
- 4.5 Landschaftsbild und Erholung
- 4.6 Mensch, Bevölkerung und Gesundheit
- 4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- 4.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen
- 4.9 Zusammenhänge, Vernetzungen, Wechselwirkungen

#### **5. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung der Eingriffsfolgen sowie nicht vermeidbare Eingriffsfolgen (Prognose)**

- 5.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- 5.2 Auswirkungen auf Geologie, Boden und Flächen
- 5.3 Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene
- 5.4 Auswirkungen auf das Wasser
- 5.5 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung
- 5.6 Auswirkungen auf Mensch, Bevölkerung und Gesundheit
- 5.7 Auswirkungen auf Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter



- 5.8 Auswirkungen auf die Anfälligkeit von schweren Unfällen und Katastrophen
- 5.9 Auswirkungen auf die Zusammenhänge, Vernetzungen. Wechselwirkungen
- 5.10 Zusammenfassung der Erheblichkeit der Auswirkungen

**6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)**

**7. Bilanzierung**

**8. Maßnahmen zur Kompensation**

**9. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

**10. Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten**

**11. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

**12. Quellenverzeichnis**



## **1. Anlass und Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Anlass zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für den Bereich „Mützenich – Sägewerk Erkens“ ist der Antrag des Betreibers und Eigentümers des Sägewerks zur Aufstellung der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes „Mützenich - Sägewerk Erkens“.

Mit der Schaffung des Baurechts soll es ermöglicht werden, einen Holzlagerplatz zu errichten und so die beengte Situation im Zufahrtsbereich des Betriebes an der Reichensteiner Straße zu entlasten.

Die neue Fläche soll mittels der Ausweisung einer Mischbaufläche im Flächennutzungsplan festgelegt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes „Mützenich-Sägewerk Erkens“ wird die vorbereitende Bauleitplanung für einen verbindlichen Bebauungsplan geschaffen.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen für den Umweltbericht**

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplans die Belange einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Vordergrund stehen.

Die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Verantwortung für den Klimaschutz sowie baukulturelle Aspekte, z.B. Stadtgestalt oder Landschaftsbild, müssen dabei beachtet und umgesetzt werden.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB), die am 20.07.2017 in Kraft getreten ist, wurde das Baugesetzbuch durch die Anpassung an das Umwelt-Rechtshilfegesetz (02.06.2017), das Hochwasserschutzgesetz II (06.07.2017 / 05.01.2018) und das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt verändert.

Gemäß § 1 Absatz 6.7 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders zu berücksichtigen, insbesondere:

- a) Die Wirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,



## Stadt Monschau

### 88. Flächennutzungsplanänderung

#### „Mützenich – Sägewerk Erkens“

Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

- 
- g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
  - h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
  - i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach Buchstabe a) bis d)
  - j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

In § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist festgelegt, dass im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Plangebiet ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der vorliegende Umweltbericht erbringt diese Umweltprüfung und ist Teil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung des Büros für Freiraumplanung, Dieter Liebert fließt, wie der Landschaftspflegerische Fachbeitrag des Büros Krings in den Umweltbericht ein.

Der erforderliche Inhalt eines Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) besteht aus den folgenden Punkten:

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 88. Flächennutzungsplanänderung.
- Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den Bebauungsplan von Bedeutung sind sowie die Art, wie diese Ziele berücksichtigt werden.
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden mit Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und Nicht-Durchführung (Null-Variante).
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und alternative Planungsmöglichkeiten.
- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.
- Beschreiben der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.
- Allgemein verständliche Zusammenfassung.



# Stadt Monschau

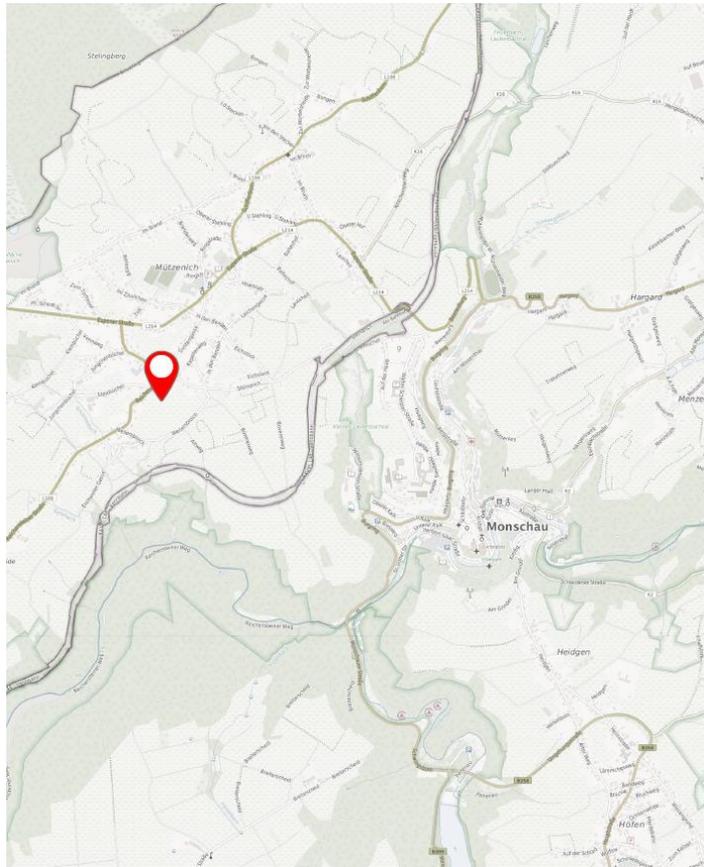
## 88. Flächennutzungsplanänderung „ Mützenich – Sägewerk Erkens“ Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

### 2. Beschreibung der Planung

#### 2.1 Planerische und raumstrukturelle Rahmenbedingungen

Monschau liegt im südlichen Gebiet der Städteregion Aachen im Regierungsbezirk Köln. Die direkten Nachbarstädte sind im Osten die Gemeinde Simmerath, im Norden die Gemeinde Roetgen und im Westen, auf belgischem Staatsgebiet die Stadt Eupen.

Der Planbereich befindet sich in der Ortslage Mützenich südlich der Landstraße L106 „Reichensteiner Straße“.



Lage im Raum  
(Quelle: Geoportail Städteregion Aachen)

#### 2.2 Räumliche Verhältnisse

Monschau gehört naturräumlich zu der Großlandschaft „Eifel“ und hier zum zentralen Bereich der „Nordeifel“ im unmittelbaren Grenzgebiet zu Ostbelgien mit der Hochmoorlandschaft „Hohes Venn“.

Geomorphologisch umfasst Monschau das Paläozoische Bergland, montan mit Höhen zwischen 494.00 m ü.N.N. und 580.00 m ü.N.N..

Die Ortslage Mützenich, die sich auf einem abgeflachten Hochrücken befindet und eingegrenzt wird geprägt von den eifeltypischen Wieseneinfassungen der Rotbuchenschnithecken mit Durchwachsen oder im besiedelten Bereich auch als



## Stadt Monschau

### 88. Flächennutzungsplanänderung „Mützenich – Sägewerk Erkens“ Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

meterhohe Windschutzhecken.

Das Planbereich liegt in der Gemarkung Mützenich, Flur 20 und liegt am südlichen Ortsrand des Ortes Mützenich.

Die Topographie des Geländes verläuft mit Gefälle von Nord-Westen nach Süd-Osten um ca. 17.00 m. Die mittlere Geländehöhe liegt bei 570.45 ÜNN.



Luftbild  
(Quelle: Geoportal Städteregion Aachen)

### 2.3 Inhalte und wichtigste Ziele der 88. Flächennutzungsplanänderung „Mützenich - Sägewerk Erkens“ und Vorhabenbeschreibung

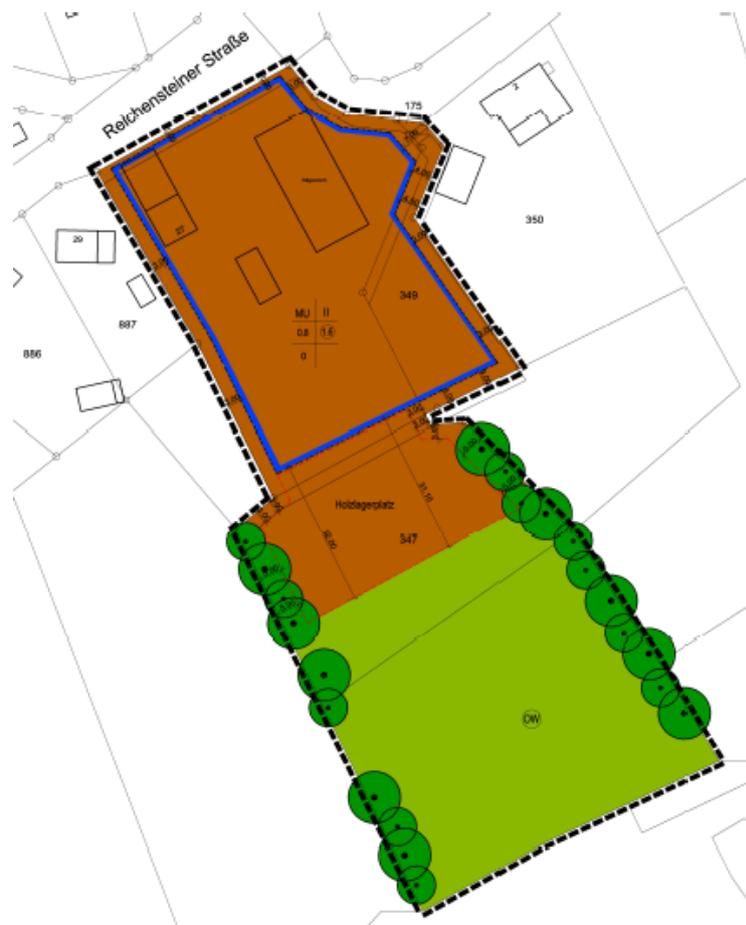
Die 88. Flächennutzungsplanänderung „Sägewerk Erkens“ wird im zweistufigen Verfahren aufgestellt.

Seine wesentliche Zielsetzung ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen zur Entwicklung einer Erweiterung des Betriebsgeländes durch einen Holzlagerplatz auf einer bisher als landwirtschaftlich genutzten Außenbereichsfläche für die Erweiterung des nördlich angrenzenden Bestehenden Sägewerks.

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Planzeichenverordnung (PlanzV90) dienen als



gesetzliche Grundlage für die Inhalte, die ergänzt wird mit den Inhalten der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) , die den Rahmen der Planung und künftigen Ausweisung beschreibt. Dies entspricht der Absicht, die neue Nutzung entsprechend der angrenzenden, vorhandenen Bebauung weiter zu entwickeln und damit die Verträglichkeit des Vorhabens für die Umgebung zu gewährleisten.



Planzeichnung Bebauungsplan Mützenich Nr. 3D, 6. Änderung  
-Sägewerk Erkens-  
(Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

### **3. Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**

#### **3.1 Fachgesetze**

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter berücksichtigt werden müssen. Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technische



# Stadt Monschau

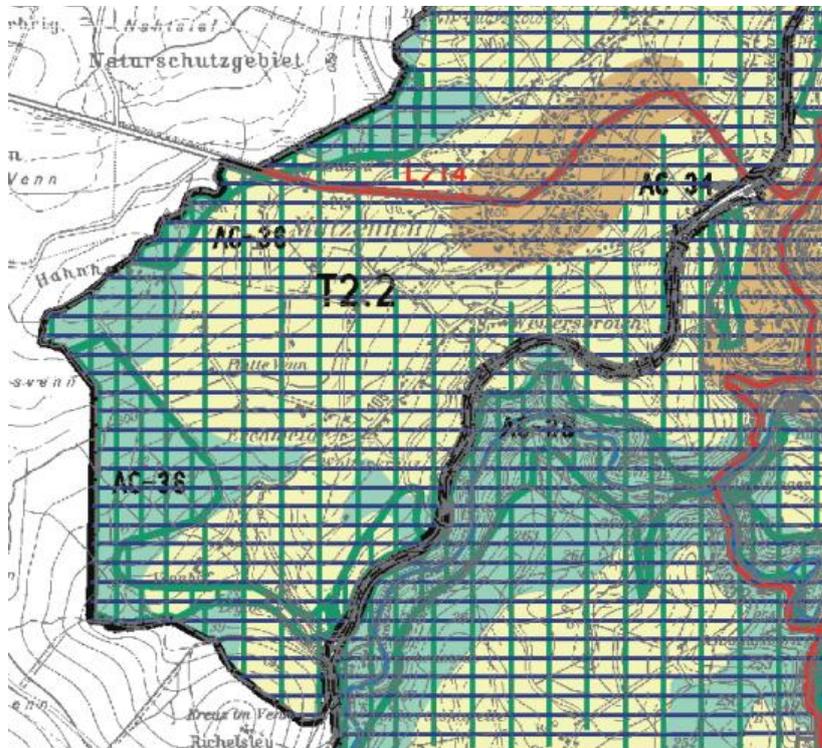
## 88. Flächennutzungsplanänderung „Mützenich – Sägewerk Erkens“ Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

Anleitungen zu Grunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplanverfahren anzuwenden sind.

### 3.2 Fachpläne

#### 3.2.1 Landes- und Regionalplanung

Der Planbereich der 88. Flächennutzungsplanänderung „Mützenich - Sägewerk Erkens“ ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen.



Auszug aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Köln  
(Quelle: Bezirksregierung Köln)

#### 3.2.2 Flächennutzungsplanung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Monschau stellt für Den Planbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Mischbaufläche“ dar. Damit der im Parallelverfahren zur Aufstellung gelangende Bebauungsplanentwurf aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt ist und den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB entspricht wird nach der Erteilung des Landesplanerischen Einvernehmens

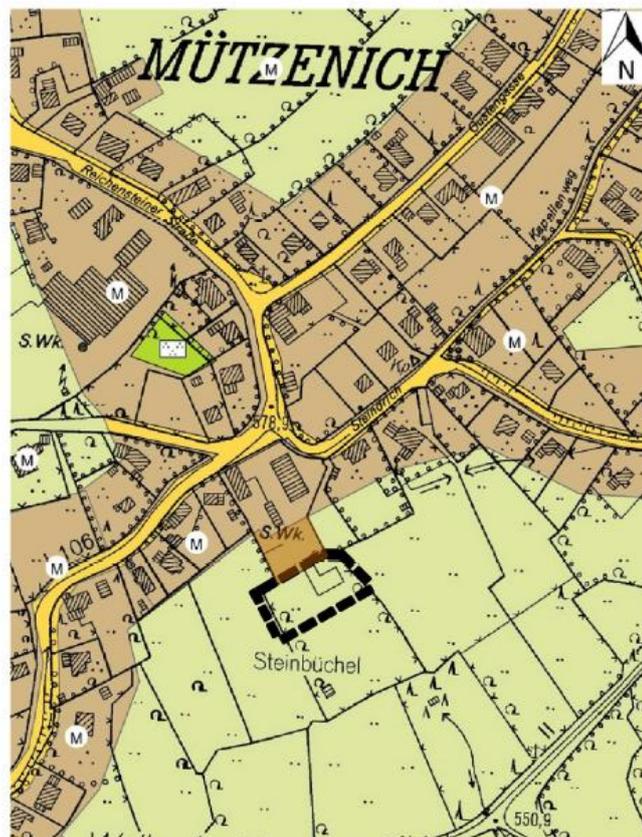


## Stadt Monschau

### 88. Flächennutzungsplanänderung „Mützenich – Sägewerk Erkens“ Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

der Bezirksregierung Köln vom 10.03.2020 der für die Stadt Monschau rechtsgültige Flächennutzungsplan mit der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren in „Gemischte Baufläche“ geändert.

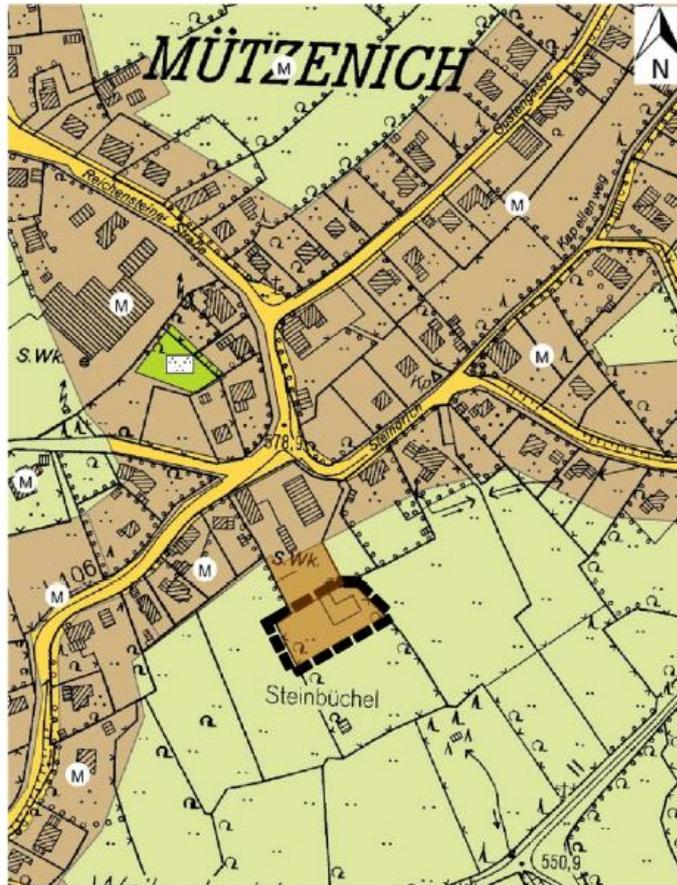
Mit der Erteilung erfolgte der Hinweis auf die Stellungnahme der Städteregion Aachen vom 21.02.2020, die darauf hinweist, dass im Rahmen der Bauleitplanung die artenschutzrechtlichen Belange abzuprüfen sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die entlang der Grenzen stehenden Gehölzbestände als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß dem Landschaftsplan VI „Monschau“ festgesetzt sind. Ihr Kronentraufbereich ist folglich von jeglicher Beeinträchtigung (u.a. Bodenauf-/abtrag) frei zu halten.



Rechtsgültige Ausweisung im Flächennutzungsplan  
(Quelle: Geportal Städteregion Aachen 2024)



**Stadt Monschau**  
**88. Flächennutzungsplanänderung**  
**„ Mützenich – Sägewerk Erkens“**  
Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage



Künftige Ausweisung in der  
88. Flächennutzungsplanänderung  
(Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

### **3.2.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete**

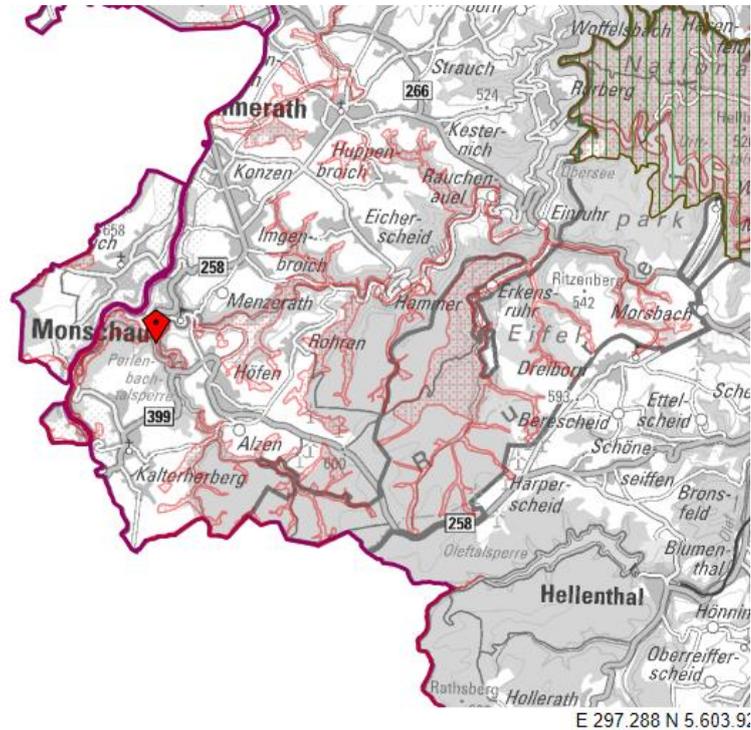
Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 zu europaweit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten stehen im Mittelpunkt der Europäischen Union.

In Deutschland umfasst das Gebietsnetz 15.3 % der Landesfläche und setzt sich aus den nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebieten zusammen.

Hier stehen der Schutz gefährdeter Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund.

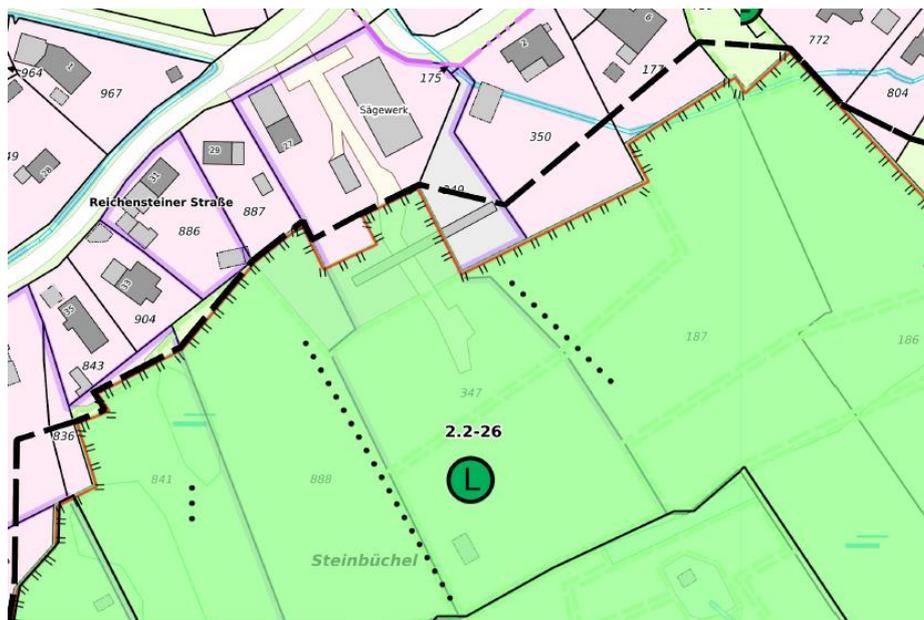


**Stadt Monschau**  
**88. Flächennutzungsplanänderung**  
**„ Mützenich – Sägewerk Erkens“**  
Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage



Auszug aus Übersicht „Natura 2000“  
(Quelle: LANUV)

### 3.2.4 Landschaftsplan Nr. 6 Monschau



Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 6 - Plangebiet  
(Quelle: Geoportal Städteregion Aachen)



**Stadt Monschau**  
**88. Flächennutzungsplanänderung**  
**„ Mützenich – Sägewerk Erkens“**  
 Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

Der Planbereich liegt als " Landschaftsschutzgebiet Heckenlandschaft Mützenich Süd" im Geltungsbereich des Landschaftsplans Monschau Nr. 6 und wird unter der laufenden Nummer 2.2-26 geführt.

Die Leitziele dieses Landschaftsschutzgebiets dienen der Erhaltung und Optimierung der reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft mit Feucht- und Nassgrünlandflächen, der Erhaltung des Dauergrünlands, der Erhaltung der Hecken, der Gebüsche und Bäume, der Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:

- Nass- und Feuchtgrünland.

Der Biotopkomplex ist sehr strukturreich, teilweise naturnah und weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Teichbau und örtlich durch Anpflanzungen nicht bodenständiger Gehölze (Fichten).

**3.3 Tabellarische Aufstellung von Zielen des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind.**

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RICHTLINIEN, VORSCHRIFTEN	ZIELAUSSAGEN
<b>Mensch</b>	Bundesnaturschutz-Gesetz, Landesnaturschutz-gesetz LNatSchG NRW  Baugesetzbuch (BauGB)  Bundesimmissionsschutzges etz  TA Lärm	-Schutz, Pflege, Entwicklung und erforderlichen Falls Wiederherstellung von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebens-Grundlage des Menschen. -Als Erholungsraum auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Raum. -Vermeidung von Emissionen  -Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, u.a.)  -Schutz der Allgemeinheit und der



**Stadt Monschau**  
**88. Flächennutzungsplanänderung**  
**„ Mützenich – Sägewerk Erkens“**  
 Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RICHTLINIEN, VORSCHRIFTEN	ZIELAUSSAGEN
	DIN 18005 und DIN 45691	<p>Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>-Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig: die Verringerung von Geräuschmissionen soll die insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –Minderung bewirkt werden.</p>
<p><b>Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Landschaft</b></p>	<p>Bundesnaturschutz-Gesetz, Landesnaturschutz-gesetz LNatSchG NRW</p> <p>Landesnaturschutz-gesetz LNatSchG NRW</p>	<p>-Dauerhafte Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume.</p> <p>-Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Schönheit und Eigenart von Landschaft.</p> <p>-Prüfung der Belange des Artenschutzes bei allen Planungsvorhaben.</p> <p>-Sicherung der Vegetation im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung einschließlich Wiederbegrünung offener Flächen.</p> <p>-Schutz, Pflege und Entwicklung wildlebender Tier- und Pflanzenarten als Teil des Naturhaushalts sowie der Lebensräume</p>



**Stadt Monschau**  
**88. Flächennutzungsplanänderung**  
**„ Mützenich – Sägewerk Erkens“**  
 Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RICHTLINIEN, VORSCHRIFTEN	ZIELAUSSAGEN
	Baugesetzbuch (BauGB)	<p>und Lebens-Bedingungen</p> <p>-Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen</p> <p>-Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das natürliche Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen.</p>
<b>Geologie und Boden</b>	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundes-bodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	<p>-Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p> <p>-Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktion des Bodens, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie durch verursachte Gewässerverunreinigungen.</p>
<b>Wasserhaushalt</b>	Wasserhaushaltsgesetz § 31a und §78 b Abs.1	-Der schadlose Wasserabfluss ist zu gewährleisten und der Entstehung von Hochwasserschäden vorzubeugen.



**Stadt Monschau**  
**88. Flächennutzungsplanänderung**  
**„ Mützenich – Sägewerk Erkens“**  
 Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RICHTLINIEN, VORSCHRIFTEN	ZIELAUSSAGEN
	Landeswassergesetz § 51a  Baugesetzbuch (BauGB)	-Niederschlagswasser ist zu versickern oder ortsnah direkt in ein Gewässer einzuleiten.  -Der sachgerechte Umgang mit Abwasser §1 Abs. 6 Nr. 7e
<b>Lufthygiene</b>	Baugesetzbuch §1 (BauGB)  Bundesimmissionschutzgesetz  TA Luft	-Die Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität § 1Abs. 6 Nr. 7e  -Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie § 1 Abs. 6 Nr.7 f  -Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Flächen und der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich der Entstehung von Immissionen.  -Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen
<b>Klima</b>	Baugesetzbuch §1Abs.5 (BauGB)  Landesnaturschutz-gesetz LNatSchG NRW	-Bauleitplanung hat in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu erfolgen.  -Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Hierbei hat der Aufbaueiner nachhaltigen



**Stadt Monschau**  
**88. Flächennutzungsplanänderung**  
**„ Mützenich – Sägewerk Erkens“**  
Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RICHTLINIEN, VORSCHRIFTEN	ZIELAUSSAGEN
		Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung.
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	Baugesetzbuch §1(BauGB)  Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022	-Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.  -Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wenn der engeren Umgebung von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.
<b>Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen</b>	Baugesetzbuch §1Abs.7 (BauGB)	-Unbeschadet des §50 Satz 1 des Bundesimmissionschutzgesetzes sind die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange von Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Flächen und der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter zu überprüfen.



---

#### **4. Darstellung und Bewertung der bestehenden Umweltsituation (Basisszenario)**

Die Darstellung und Bewertung der Schutzgüter basiert auf vorhandenen Karten, Gutachten oder sonstigen formellen und informellen Plänen. Eigene flächenhafte Kartierungen oder Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Die Beschreibung der Schutzgüter orientiert sich hierbei an § 1 Abs. 7 BauGB. Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**
- **Geologie, Boden und Flächen**
- **Wasser**
- **Luft und Klima**
- **Landschaft**
- **Mensch und menschliche Gesundheit**
- **Kulturgüter und sonstige Sachgüter**
- **Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen**
- **Sowie deren Wirkungsgefüge untereinander**

Ausgewertet werden dabei:

- **Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe 1 (Büro Liebert)**
- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Büro Krings)**

##### **4.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Zur Bewertung der Artenschutzrechtlichen Belange ist ein Gutachten durch das Büro für Freiraumplanung D. Liebert erarbeitet worden.

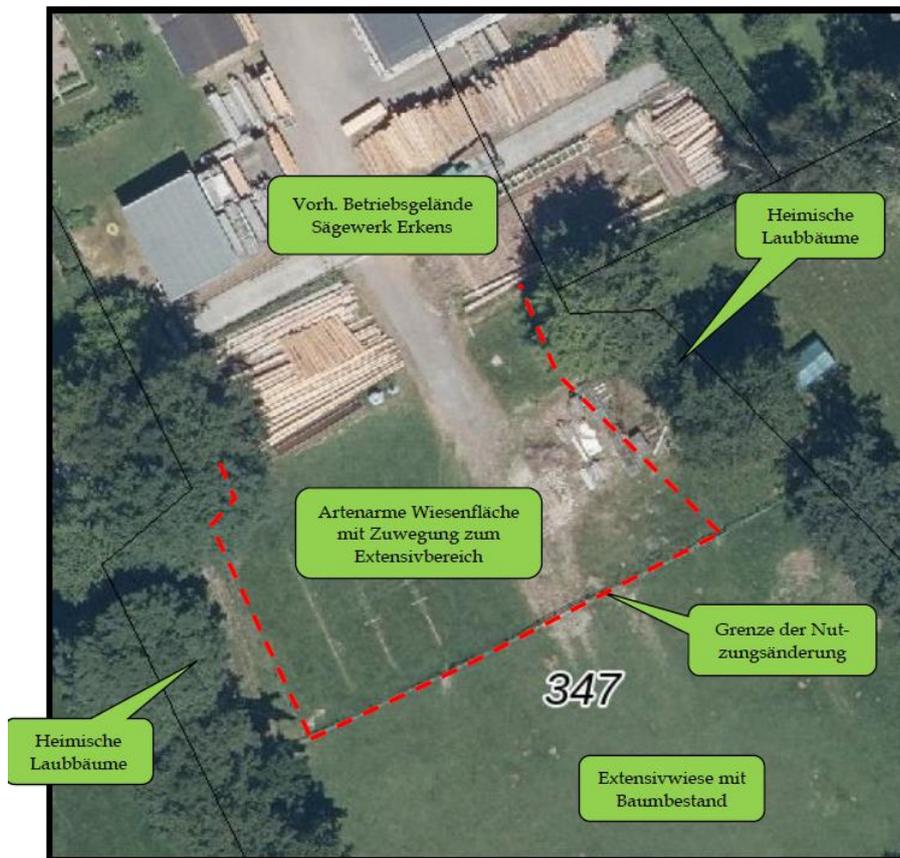
Dieses stellt fest, dass das verhältnismäßig kleine Plangebiet im IST-Zustand großflächig durch eine artenarme Wiesenfläche geprägt ist. Nach Nord grenzt es an die intensiv genutzten Bereiche des Sägewerkes (Rundholzsortier- und Kappanlage) sowie Betriebsgebäude. Nach Süd findet sich eine extensiv genutzte Wiese mit Baumbestand, die zur Tierhaltung dient.

Auf den Grenzbereichen West und Ost stocken heimische, standortgerechte Laubbäume oder Hecken.

Im weiteren Umland setzen sich vergleichbare Strukturen fort. Weitere wertgebende Strukturen konnten innerhalb des Plangebietes oder im nahen Umland nicht nachgewiesen werden.



**Stadt Monschau**  
**88. Flächennutzungsplanänderung**  
**„ Mützenich – Sägewerk Erkens“**  
Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage



Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme  
(Quelle: Dieter Liebert)

Horste oder Spaltenbäume konnten nicht nachgewiesen werden. Die kleinflächige, artenarme Wiese besitzt aufgrund der zahlreichen Vertikalstrukturen keine Lebensraumeignung für typische Offenlandarten. Geeignete Lebensräume für Reptilien oder Amphibien sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Lebensräume sonstiger Prägung sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Nutzung der Baumhecken als Flugstraßen durch Fledermäuse kann aufgrund der Eignung des Umlandes als potentiell Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden.

(Quelle: Dieter Liebert)

#### Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag erfasst nach der von der Landesregierung herausgegebenen Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (2008). Die im Plangebiet vorhandene Situation ist maßgeblich für die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Der unbebaute Teil des Geländes wird bislang als Wiesenfläche genutzt. Hier



## Stadt Monschau

### 88. Flächennutzungsplanänderung

#### „ Mützenich – Sägewerk Erkens“

Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

sollen künftig die zurzeit unmittelbar an oder auf dem Straßenkörper lagernden Hölzer zwischengelagert werden.“.

Im südlichen Teil des Grundstücks existiert auf der als Streuobstwiese angelegten Koppel ein Pferdeunterstand für die Rückpferde des Betriebes.

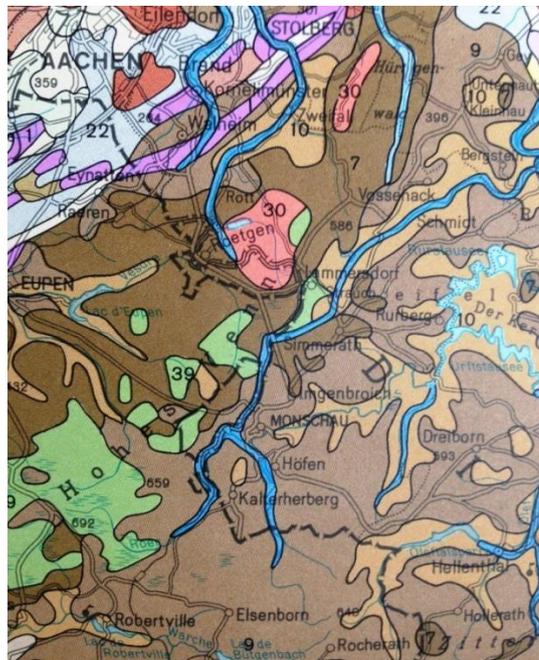
Flankiert wird die Wiese seitlich nach Westen und Osten von einzelnen, auf dem Grundstück befindlichen hochgewachsenen Rotbuchen.

#### **Bewertung Basisszenario:**

**Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine mittlere Empfindlichkeit für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt auf.**

#### 4.2 Geologie, Boden und Flächen

Die Stadt Monschau, die innerhalb der Großlandschaft „Eifel“ gehört, liegt auf einem erdgeschichtlich sehr alten Untergrund aus einem Bodentyp aus Braunerde, schwach und selten mittel basenhaltig, örtlich pseudovergleyt. Die Bodenart besteht aus schluffigen, sandigem und tonigem Lehm, meist grusig und steinig. Das Ausgangsgestein besteht aus Tonschiefer, Siltschiefer, Schieferthon, Grauwacke und Sandstein. Die Bodeneigenschaften hieraus sind mittel- bis flachgründig, trocken und qualifizieren sich meist als geringere und arme Böden.



Auszug aus dem Deutschen Planungsatlas

(Quelle: Akademiefür Raumforschung, Landesplanung)



## Stadt Monschau

### 88. Flächennutzungsplanänderung

#### „ Mützenich – Sägewerk Erkens“

Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

Seltene Böden mit besonderer Bedeutung für Natur- und Kulturgeschichte sowie Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit für die Landwirtschaft sind im Planbereich nicht vorhanden.

Im Rahmen dieser Bauleitplanung sollen zu den bisher nördlich Ausgewiesenen Dorfgebietsflächen zusätzlich ca. 1000 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Fläche gem. § 201 BauGB zu gemischter Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO ausgewiesen werden. .

#### Bewertung Basisszenario:

Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine mittlere Empfindlichkeit für die Schutzgüter Geologie, Boden und Flächen auf.

### 4.3 Klima und Lufthygiene

Der Untersuchungsraum ist Teil der Aachener Börde und liegt im äußersten Westen Deutschlands.

Die Wetterlage in dieser Region ist vom ausgleichenden Einfluss des Atlantiks geprägt. Demzufolge sind die Sommer nicht allzu heiß und die Winter bis auf wenige kurze Zeitphasen mild. Kontinentale Einflüsse oder trockene Kälte aus Osteuropa können sich in einigen Regionen Deutschlands im Winter oft länger festsetzen, in der Eifel halten die atlantischen Einflüsse mit milderer Meeresluft meist zeitnah dagegen.

Die Stadt Monschau gilt als Luftkurort in der Tourismusregion Eifel. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Niveau lufthygienischer Belastungen



Auszug aus der Klimakarte

(Quelle: LANUV)



im Planbereich und Umfeld zurzeit nicht durch relevante Schadstoffkonzentrationen in der Nähe einschlägiger Grenzwerte gekennzeichnet ist.

**Bewertung Basisszenario:  
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine geringe Empfindlichkeit für die Schutzgüter Klima und Lufthygiene auf.**

#### **4.4 Wasser**

##### Grundwasser

Als Grundwasser wird das ständig vorhandene unterirdische Wasser bezeichnet, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt. Grundwasserentsteht durch die Versickerung von Niederschlagswasser sowie durch latenten Zuzug von Oberflächenwasser aus Flüssen und Seen in Boden- und Gesteinshohlräume. Gemäß der vorgenannten Definition deutlich wird, steht das Schutzgut Wasser als ein wichtiger abiotischer Faktor im engen Kontakt zu anderen Schutzgütern, insbesondere der Geologie und dem Boden. Das Grundwasser ist an Transport- und Umsetzungsprozessen beteiligt und übernimmt als Trinkwasserreservoir eine übergeordnete Bedeutung.

Die Grundwasserstände betragen erfahrungsgemäß ca. 2.00 m unter Flur und zeigen sich als Schichtenwasser. Eine direkte Einleitung von Oberflächenwasser in den Untergrund ist aufgrund dieser Umstände nicht möglich. Eine oberflächige Einführung über die belebte Bodenzone des Erdreich bildet eine natürliche Rückhaltung und ermöglicht so die Einleitung in den Untergrund.

##### Oberflächenwasser

Die Grundwasserstände betragen erfahrungsgemäß ca. 2.00 m unter Flur. Diese zeigen sich als Schichtenwasser. Eine direkte Einleitung von Oberflächenwasser in den Untergrund ist aufgrund dieser Umstände nicht möglich. Eine weitere Einleitung des Oberflächenwassers in den Straßenseitengraben an der Reichensteiner Straße bedeutet für den Planbereich den schonendsten Umgang mit dem Schutzgut „Wasser“.

**Bewertung Basisszenario:  
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine hohe Empfindlichkeit für das Schutzgut Wasser auf.**

#### **4.5 Landschaftsbild und Erholung**

Das Landschaftsbild der Ortslage Mützenich am Rande des Hohen Venns mit



## Stadt Monschau

### 88. Flächennutzungsplanänderung

#### „ Mützenich – Sägewerk Erkens“

Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

typischen Venn-Häusern und –Hecken wirkt geschlossen mit einem ablesbaren Ortsrand. Ein Netz von Wanderwegen und die als Fernradroute ausgebaut, ehemalige Bahnstrecke „Ravelroute“ zwischen Aachen und Luxemburg prägt den Erholungswert des Dorfes.

Das als Benediktinerkloster wieder reaktivierte mittelalterliche Gut Reichenstein liegt als Ausflugsattraktion in unmittelbarer Nähe.

#### **Bewertung Basisszenario:**

**Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine mittlere Empfindlichkeit für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung auf.**

#### **4.6 Mensch, Bevölkerung und Gesundheit**

Die offene Feldflur liegt in unmittelbarer Nähe der Erweiterungsfläche des Sägewerks. Dieser naturräumliche Erlebnisraum mit seiner stadtklimatischen und lufthygienischen Funktion ist von Bedeutung für das Wohlbefinden und die Gesundheit von Menschen.

#### **Bewertung Basisszenario:**

**Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine mittlere Empfindlichkeit für die Schutzgüter Mensch, Bevölkerung und Gesundheit auf.**

#### **4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Unter Denkmalschutzgesichtspunkten ist es ein Ziel, Kulturgüter dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

Der Planbereich befindet sich sowohl im KLB 28.02 „Monschauer Land“ des kurlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein- Westfalen als auch im KLB 214 „Heckenlandschaft um Mützenich“ des Fachbeitrags Kulturlandschaft zur Region Köln. Das Monschauer Land ist geprägt durch den Gegensatz zwischen den tief eingeschnittenen Bachtälern mit der historischen Stadt Monschau und der industriellen Prägung und andererseits den Hochebenen mit landwirtschaftlicher Prägung und charakteristischen Haushecken und Flurhecken.

Diese größtenteils meterhohen, geschnittenen oder frei wachsenden Buchenhecken, häufig mit der regionaltypischen Besonderheit der Durchwachsern versehen, dienen als Windschutz und grenzen die landwirtschaftlichen Flächen voneinander ab. Ziel ist das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges. Für den KLB 214 „Heckenlandschaft um Mützenich“ gilt zudem das Ziel „Sichern von linearen Strukturen“.



Im, dieser Flächennutzungsplan folgenden verbindlichen Bebauungsplan ergibt sich die Möglichkeit der planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Rotbuchenhecken im Planbereich und führt zur Erhaltung dieser sowie der im südöstlichen Bereich gelegenen Streuobstwiese.

Innerhalb Monschaus sind derzeit 393 Objekte als Denkmal ausgewiesen. Baudenkmale sind Denkmale, die aus baulichen Anlagen oder aus Teilen baulicher Anlagen bestehen.

Neben den überirdischen Baudenkmalern sind auch Bodendenkmäler Teil schutzwürdiger Denkmäler.

Sonstige Sachgüter sind im Bereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

**Bewertung Basisszenario:**

**Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine geringe Empfindlichkeit für die Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auf.**

#### **4.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Der Planbereich ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen. Insofern besteht auf Grund dieser geologischen Gegebenheiten eine Möglichkeit, dass es zur schweren Unfällen oder Katastrophen kommen kann.

**Bewertung Basisszenario:**

**Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine mittlere Empfindlichkeit für das Schutzgut Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen auf.**

#### **4.9 Zusammenhänge, Vernetzungen, Wechselwirkungen**

Unter den Zusammenhängen, Vernetzungen und Wechselwirkungen ist die Beziehung zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Flächen, Wasser, Klima und Landschaft. Bei der Prognose und Bewertung von Planungs- und Eingriffsfolgen sind auch die Vernetzungen der Umweltkomponenten zu berücksichtigen.

Damit ist eine medienübergreifende Prüfung verbunden. Inwieweit das Planvorhaben für die einzelnen Umweltfaktoren bzw. das gesamte Ökosystem Auswirkungen hat, wird im Folgenden dargestellt

**Bewertung Basisszenario:**

**Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine mittlere Empfindlichkeit für die Schutzgüter Zusammenhänge, Vernetzungen, Wechselwirkungen auf.**



---

**5. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung der Eingriffsfolgen sowie nicht vermeidbare Eingriffsfolgen (Prognose)**

Im Folgenden werden die potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt und ihre einzelnen Faktoren dargestellt.

Dabei werden auch die jeweiligen Vorbelastungen benannt.

Baubedingt sind alle Wirkfaktoren, die meist nur temporär während der Bauphase Wirkungen, auftreten. Anlagebedingt sind im Gegensatz dazu alle vom Vorhaben ausgehenden die durch die Anlagenselbst und nicht durch den Bau oder Betrieb bedingt sind. Hierbei handelt es sich in der Regel um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, wie eine Veränderung der natürlichen Gegebenheiten, den Verlust an Vegetation und Lebensräumen für Tierarten und zusätzliche Versiegelung oder Flächenzerschneidung.

Betriebsbedingt sind die Wirkfaktoren, deren Auftreten ursächlich mit dem Betrieb einer Anlage zusammen hängt. Typisch sind hier Schadstoff- oder Lärmimmissionen.

Beschrieben werden die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter der Umwelt, also auf Geologie oder Böden, auf den Wasserhaushalt bei Grundwasser und Fließgewässern, auf Klima und Lufthygiene, Mensch, Flora, Fauna, Fläche, Biotope, das Landschaftsbild, die Erholung in der Landschaft und auf Kultur und Sachgüter.

Weiter werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen dargelegt. Es wird aufgezeigt, wo Umweltauswirkungen nicht vermeidbare Konflikte bewirken, die gegebenenfalls an anderer Stelle ausgeglichen werden müssen.

**5.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Plangelände im Bereich der künftigen gemischten Baufläche überlagert umfänglich intensiv gedüngte Fettweiden. Regelmäßig wird Gülle aufgebracht. Infolge dessen ist das Grünland recht artenarm und wird floristisch durch Arten der intensiv genutzten Wirtschaftswiesen- bzw. Weidengesellschaften geprägt. Auf den Grenzbereichen West und Ost stocken heimische, standortgerechte Laubbäume oder Hecken. Durch 10,00 breite Schutzstreifen werden diese Bestände von der geplanten Nutzung ausgenommen.

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MkuInv (2016) sowie des Mwebwv&Munlv (2010) wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Eingriffgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für



die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Lagerfläche für Baumstämme lassen sich die betriebsbedingten Wirkfaktoren auf ein sehr geringes Maß reduzieren. Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

Die Baumhecken oder Einzelbäume zu den Nachbargrundstücken werden durch die Planung nicht tangiert. Mögliche Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten bleiben somit erhalten. Auch die durch die Planung abbildbaren Störungen (geplante Lagerung von Holzstämmen) überschreitet nicht das bereits vorhandene Maß der Störfaktoren. Eine Beeinträchtigung von angrenzenden Lebensräumen, die zu einer Aufgabe dortiger Lebensstätten führen könnte, ist somit nicht abbildbar.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:  
Minimierung des Versiegelungsgrades.

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:

Eingeschränkter Verlust der natürlichen Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.

Versiegelung von natürlichen Böden.

**Prognose:**

**Es gibt keine bedeutenden und schützenswerten Bestände von Tieren, Pflanzen und biologische Vielfalt. Der Eingriff in die Lebensräume von Pflanzen und Tieren wird durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Planbereich selbst und an externer Stelle komprimiert.**

**Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden unter Beachtung der Festsetzungen aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und der Empfehlungen aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 als mittel bewertet.**

**Es wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2 empfohlen.**

## **5.2 Auswirkungen auf Geologie, Boden und Flächen**

Im Rahmen dieser Bauleitplanung sollen zu den bisher ausgewiesenen gemischten Bauflächen zusätzlich ca. 1000 m<sup>2</sup> Landwirtschaftliche Flächen gem. § 201 BauGB zu insgesamt einem Urbanen Gebiet gem. § 6a BauNVO ausgewiesen werden.

Die zusätzliche Bodenverdichtung erfolgt im Bereich der Holzlagerfläche, eine Regulierung findet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung statt.



---

Die Bodenschutzbelange unter Berücksichtigung des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) werden wie folgt

beurteilt: Begrenzung der Bodenversiegelung und Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen (Schadstoffe, Erosionen, Verdichtungen). Es besteht kein erosions- und verschlammungsgefährdeter Bereich gem. der Karte des Geologischen Dienstes NRW. Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist bei ordnungsgemäßer Nutzung der zukünftigen Erweiterungsfläche nicht zu erwarten.

Schutzwürdige Böden sind nach der Karte des Geologischen Dienstes NRW nicht von der Planung betroffen. Für die

Durch die geplanten Maßnahmen verliert der Boden im Planbereich in erheblichem Umfang seine Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushalts. Die geplante Baumaßnahme greift in die natürliche Geländegestalt ein und wird durch Bodenauf- und abträge verändert. Während der Bauphase werden auch die Böden im Umfeld durch Baubetrieb und Zwischenlagerung gefährdet, verdichtet oder verändert. beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in dem Teil des Stadtgebietes stehen zurzeit außer der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen keine geringwertigeren Flächen zur Verfügung. Für die beabsichtigte Entwicklung angrenzend an vorhandene Siedlungsflächen steht aus ökologischer Sicht und aus Sicht des Bodenschutzes ebenso keine geringwertigere Fläche zur Verfügung.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, da der Boden hier seine vielfältigen, natürlichen Funktionen verliert. Der Eingriff in den Boden ist im Boden nicht auszugleichen, jedoch durch entsprechende Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung zu minimieren

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:

1. Die Erstellung von externen Baustelleneinrichtungs- bzw. Materiallagerflächen darf ausschließlich auf Flächen des Plangebietes selbst erfolgen. Es dürfen dazu ohne gesonderte Genehmigung keine landwirtschaftlichen Flächen (Westen) genutzt werden.
2. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
3. Die DIN 18300 "Erdarbeiten" ist zu berücksichtigen. Überschüssige Bodenmassen sind entsprechend schonend zu behandeln.

Es ist sicher zu stellen, dass die auf der Baustelle eingesetzten Bauleiter und Baufacharbeiter mit den landespflegerischen Auflagen zum Bauablauf vertraut sind.



Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:

1. Verlust der natürlichen, geologischen durch Auf- und Abtrag.
2. Verlust von Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit (BBSchG) – Braunerde, schwach und selten mittel basenhaltig, örtlich pseudovergleyt.
3. Verlust der natürlichen Funktion durch Versiegelung.
4. Bodenverdichtung und Veränderung durch Baubetrieb und Anlage.

**Prognose:**

**Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Geologie, Boden und Flächen werden unter Beachtung entsprechender Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung als mittel bewertet.**

### **5.3 Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene**

Die Versiegelung und Überbauung bisher bewachsener und Versickerungsfähiger Flächen führt zur Umwandlung des bisherigen Freilandklimatops hin zu einem Stadtklimatop.

Dabei werden potentielle Kaltluft-Entstehungsbereiche und Kaltluftbahnen beseitigt. Infolge dessen können wegen des geringen Anteils an Grünflächen und der sich schnell aufheizenden versiegelten Flächen ausgesprochene Wärmeinseln entstehen. Mit der vorliegenden Planung wird durch die neue Versiegelung eine Entstehung von Frischluft eingeschränkt.

Durch den Ziel- und Quellverkehr wird die Belastung der Luft durch Verkehrsimmissionen wie Abgase und Feinstaub gegenüber der Ausgangssituation zunehmen. In der Bauphase ist zusätzlich mit einer deutlich zunehmende Belastung der Luft zu rechnen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:

Keine.

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:

1. Verlust von Frischluft-Entstehungsgebieten.
2. Minderung der Frischluftflüsse.
3. Verlust der natürlichen Funktion durch Versiegelung
4. Veränderung der Luftqualität durch ansteigende Verkehrsimmissionen

**Prognose:**

**Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene werden als mittel bewertet.**

### **5.4 Auswirkungen auf das Wasser**

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden ca. 600 qm versickerungsfähiger



Böden zusätzlich versiegelt wodurch die Grundwasserneubildung eingeschränkt werden kann.

Jedoch kann auch künftig das Oberflächenwasser direkt in den Untergrund versickern.

Während der Baumaßnahme kann das Grundwasser durch die Lagerung bodenfremder Materialeien oder durch Stoffeinträge gefährdet werden.

Oberflächengewässer und Wasserschutzzonen sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:

1. Die Erstellung von externen Baustelleneinrichtungs- bzw. Materiallagerflächen darf ausschließlich auf Flächen des Plangebietes selbst erfolgen. Es dürfen dazu ohne gesonderte Genehmigung keine landwirtschaftlichen Flächen (Westen) genutzt werden.
2. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
3. Die DIN 18300 "Erdarbeiten" ist zu berücksichtigen. Überschüssige Bodenmassen sind entsprechend schonend zu behandeln.
4. Oberflächenwasser wird soweit wie möglich in unversiegelten Flächen versickert.
5. Versiegelte Flächen sind über den Schmutzwasserkanal zu entwässern.
6. Es ist sicher zu stellen, dass die auf der Baustelle eingesetzten Bauleiter und Baufacharbeiter mit den landespflegerischen Auflagen zum Bauablauf vertraut sind.

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:

Minderung der Grundwasserneubildungsrate.

**Prognose:**

**Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wird als mittel bewertet.**

**5.5 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung**

Der Planbereich in der Ortslage Mützenich grenzt an die vorhandenen Siedlungsstrukturen. Die Planung, die sich in Art und Nutzung in die umgebende Bebauung einfügt hat damit weder eine Auswirkung auf das Landschaftsbild noch auf den Erholungswert.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:

Die Kompensation der ausgewiesenen zusätzlichen Baufläche wird Eingeschränkt auf die tatsächlich benötigte Nutzung des Betriebes als Holzlagerplatz und stellt



---

aus diesem Grunde bereits eine Minimierungsmaßnahme dar.

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:

Sichtbare Holzauflagerung am Ortsrand Mützenichs.

**Prognose:**

**Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung werden unter Beachtung der Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung als mittel bewertet.**

### **5.6 Auswirkungen auf Mensch, Bevölkerung und Gesundheit**

Mit der Realisierung des Vorhabens werden in dem Rahmen des festgestellten Ziels der kleinteiligen Dorfentwicklung neue Betriebsflächen für ein bestehendes Sägewerk geschaffen.

Gleichzeitig schränkt sich die stadtklimatische und lufthygienische Funktion des Untersuchungsbereichs ein. Dafür werden an externer Stelle intensiv genutzte forstwirtschaftliche Flächen mit standortheimischem Wald entwickelt. Diese liegen an der Fernradroute „Ravel“, einem touristisch intensiv genutzten Radweg. Die Anreicherung der Flora und Fauna an dieser Stelle ist eine Qualitätssteigerung dieser touristischen Einrichtung.

**Prognose:**

**Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Bevölkerung und Gesundheit werden als gering bewertet.**

### **5.7 Auswirkungen auf Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Der Planbereich befindet sich sowohl im KLB 28.02 „Monschauer Land“ des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen als auch im KLB 214 „Heckenlandschaft um Mützenich“ des Fachbeitrags Kulturlandschaft zur Region Köln. Das Monschauer Land ist geprägt durch den Gegensatz zwischen den tief eingeschnittenen Bachtälern mit der historischen Stadt Monschau und der industriellen Prägung und andererseits den Hochebenen mit landwirtschaftlicher Prägung und charakteristischen Haushecken und Flurhecken. Diese größtenteils meterhohen, geschnittenen oder frei wachsenden Buchenhecken, häufig mit der regionaltypischen Besonderheit der Durchwachsern versehen, dienen als Windschutz und grenzen die landwirtschaftlichen Flächen voneinander ab. Ziel ist das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges. Das für den KLB 214 „Heckenlandschaft um Mützenich“ geltende Ziel „Sichern von linearen Strukturen“ wird mit der vorliegenden Planung erfüllt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch diese Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert.



Die betroffenen Sachgüter im Planbereich in Form der sägewerksrelevanten Einrichtungen werden durch die Erweiterung der Fläche in ihrem Fortbestand gesichert.

**Prognose:**

**Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als gering bewertet.**

**5.8 Auswirkungen auf die Anfälligkeit von schweren Unfällen und Katastrophen**

Mit der Realisierung des Vorhabens ist über das bisherige Maß der umliegenden Nutzungen mit keiner Zunahme der Gefährdung durch schwere Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. Der Planbereich dient vornehmlich der Sicherung des Sägewerkstandortes..

Deshalb ist nicht mit einem höheren Risiko von Unfällen und Katastrophen zu rechnen, die im Rahmen eines Schutzkonzeptes zu sichern sind. Gegen die Gefahr durch Erdbeben bedingt durch die Lage im ausgewiesenen Erdbebengebiet Zone 2 sind in dem/den späteren Einzelprojekt/en Maßnahmen zu ergreifen.

**Prognose:**

**Die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Auswirkungen auf Anfälligkeit von schweren Unfällen und Katastrophen werden als gering bewertet.**

**5.9 Auswirkungen auf die Zusammenhänge, Vernetzungen. Wechselwirkungen**

Der Zusammenhang der Schutzgüter Wasser und Böden wird künftig durch die Planung beeinträchtigt – die Grundwasserneubildungsrate wird sinken und der Abfluss der Niederschlagswässer kann nur gebündelt von den künftig zusätzlich versiegelten Flächen abgeleitet werden.

Die Gliederung des Landschaftsbildes erfährt mit dem Plangebiet eine Anpassung des Ortsrandes.

Der Erholungswert für den Menschen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Die Vernetzungen oder die Wechselwirkungen von Klima, Geologie und Boden oder aber auch Fauna und Flora sind auch nach Durchführung der Planung wenig auffällig.

**Prognose:**

**Die Auswirkungen auf die Schutzgüter zu Zusammenhängen, Vernetzungen und Wechselwirkungen untereinander werden als gering bewertet.**



### **5.10 Zusammenfassung der Erheblichkeit der Auswirkungen**

Das Planverfahren bedeutet für die überwiegende Anzahl der Umweltbelange einen Eingriff. Der Untersuchungsbereich verliert durch die geplante indirekte Versiegelung und Nutzung seine natürlichen Bodenfunktionen und geht als natürlicher Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten weitestgehend verloren. Die in Arbeit befindliche Artenschutzrechtliche Prüfung wird in den Umweltbericht eingepflegt.

Die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes „Mützenich-Sägewerk Erkens“ ist aus landschaftspflegerischer Sicht, ohne weitere Auflagen, genehmigungsfähig.

Mit Umsetzung der Planung werden alle Möglichkeiten der Minimierung des Eingriffs für die umweltspezifischen Belange herangezogen.

### **6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)**

Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ist in den Unterpunkten zu den jeweiligen Belangen im Einzelnen dargestellt.

Ohne Realisierung der mit der vorliegenden Bauleitplanung für die Schaffung von Betriebserweiterungsflächen bliebe die Fläche als Wiese erhalten.

Langfristig wären keine wesentlichen Veränderungen der momentanen Nutzungssituation zu erwarten, die natürlichen Böden und geologischen Strukturen blieben erhalten und könnten weiter als potentielle Frischluftflächen und Luftaustauschbereiche fungieren.

Auch der potentielle, wenn auch strukturarme Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und für das Landschaftsbild bliebe erhalten.

#### Standortalternativen

Die Stadt Monschau verfolgt in Ihrer Stadtentwicklung die maßhaltige Erweiterung ihrer Dörfer. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der örtlichen Bindung des bestehenden Betriebes ist der untersuchte Standort geeignet. Standortalternativen gibt es deshalb nicht.

### **7. Bilanzierung**

Die unter Punkt 4.5 beschriebenen Biotoptypen werden durch das Vorhaben zum Teil nachhaltig verändert und in ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaft eingeschränkt.

Durch den Bau eines Holzlagerplatzes wird eine intensiv genutzte Weidefläche um genutzt. An externer Stelle wird eine Fichtenschonung zu einen heimischen Laubwald entwickelt.

Durch diese Maßnahme zur Minimierung der Eingriffsfolgen bleiben wichtige Biotopfunktionen erhalten.



**Stadt Monschau**  
**88. Flächennutzungsplanänderung**  
**„ Mützenich – Sägewerk Erkens“**  
Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

---

**8. Maßnahmen zur Kompensation**

Um die bei der Umsetzung der Bauleitplanung „Sägewerk Erkens“ zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen, sollen bei der Planung mit höchster Priorität die Entwicklung der externen Maßnahmen voran getrieben werden.

**9. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Gemäß § 4 BauGB überwachen die Gemeinden „die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“ Mit Hilfe des sogenannten „Monitorings“ gilt es zu überprüfen, ob sich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in dem vorausgesetzten Rahmen bewegen, der in dem Umweltbericht eingestellt wurde.

**Es werden keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen bei Beachtung der getroffenen Festsetzungen erwartet.**

**10. Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten**

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Der Detaillierungsgrad wurde vor der Erstellung des Planentwurfs für die frühzeitige Beteiligung festgelegt.

Bei diesem Umweltbericht handelt es sich um eine verbal-argumentative Argumentation, die auf den unter Punkt 12 aufgeführter Quellenverzeichnisse fußt.

Die wichtigsten Merkmale der angewandten technischen Verfahren und Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung dieses Umweltberichtes auftraten sind folgende:

Technische Verfahren

Zur Erarbeitung der Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 wurde der Untersuchungsbereich begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Die Ergebnisse sind im Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Büro für Freiraumplanung, Dieter Liebert vom 27.08.2021 Dokumentiert.

Zur Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung wurde die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebene „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung als Basis zur Bilanzierung verwendet. Dabei war eine Einordnung der vorhandenen Vegetation im Planbereich erst nach intensiver örtlicher Aufnahme einzuordnen.



**Stadt Monschau**  
**88. Flächennutzungsplanänderung**  
**„ Mützenich – Sägewerk Erkens“**  
Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

---

Die wesentlichen Erkenntnisse wurden entsprechend im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit letztem Bearbeitungsstand 04.02.2024 bewertet.

### **11. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Stadt Monschau plant im Rahmen der maßvollen Dorfentwicklung in Mützenich die Betriebserweiterung des Sägewerks Erkens. Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wurden die üblichen Verfahren angewendet. Im Rahmen der Bauleitplanung für den Planbereich wurde eine Artenschutzrechtliche Untersuchung erarbeitet. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft liegt in Form des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags der Planung bei. Durch die vorliegende Bauleitplanung mit der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes „Mützenich – Sägewerk Erkens“ und dem Bebauungsplan Mützenich Nr. 3D, 6. Änderung „Sägewerk Erkens“ der Stadt Monschau sind voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die getroffenen Festsetzungen werden zu keinen erheblichen Auswirkungen führen.

### **12. Quellenverzeichnis**

- Regierungspräsident Köln, Gebietsentwicklungsplan Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen 2018
- Geoportal der Städteregion Aachen 2024
- Geologisches Landesamt NRW (Hrsg.) 1992 „Karte für schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen, M 1:50 000, 2. Aufl. 2004
- Lanuv (2022): Infosystem geschützte Arten in NRW.
- Linfos (Landschaftsinformationssammlung, 2022)
- UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung (UVP Gesellschaft e.V. (Hg: Kulturgüter in der Planung, Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014).
- [www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de](http://www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de),  
[www.kuladig.de](http://www.kuladig.de)



**Stadt Monschau**  
**88. Flächennutzungsplanänderung**  
**„ Mützenich – Sägewerk Erkens“**  
Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage

---

- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW, Münster/Köln 2007 (Hg: LVR Rheinland und LVR Westfalen- Lippe)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag  
KRINGS, ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG (Stand: 27.02.2024)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung ASP 1  
Stand: 27.08.2021 (Büro für Freiraumplanung D. Liebert)

Monschau, den 23.04.2024

---

Dr. Carmen Krämer  
Bürgermeisterin